

26.10.99**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - FJ - FS - Rzu **Punkt** der 744. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1999

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes****A****Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuss (R)****empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:****R****1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 26 Abs. 4 PStV)****In Artikel 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 4 wie folgt zu fassen:****"(4) In der Mitteilung an die Meldebehörde über die Geburt des Kindes hat
der Standesbeamte die von ihm in das Geburtenbuch eingetragenen
Staatsangehörigkeiten des Kindes (§ 34) und der Eltern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)
anzugeben."****Begründung:****Durch die präzisierte Formulierung wird - wie im Falle des gemäß Artikel 1
Nr. 4 neu einzufügenden § 34 PStV - klargestellt, dass der Standesbeamte ge-
genüber der Meldebehörde den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes und die
Staatsangehörigkeit der Eltern nicht abschließend festzustellen, sondern nur
den Inhalt der nach seiner Prüfung in das Geburtenbuch vorgenommenen Ein-
tragung mitzuteilen hat. Die urkundliche Bescheinigung eines Staatsangehö-
rigkeitserwerbs obliegt nach wie vor den hierfür gesondert zuständigen Stellen.****Ausgeliefert am 26. OKT. 1999**

In 2. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (Anlage K-Anlage 28 (zu § 26))

Anlage K-Anlage 28- (zu § 26) ist wie folgt zu ändern:

- a) Der abschließende Satz der Anfrage des Standesbeamten an die Ausländerbehörde ist wie folgt zu fassen:

"Ich bitte zu prüfen, ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat und seit mindestens acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte."

- b) Die Antwort der Ausländerbehörde an den Standesbeamten ist wie folgt zu fassen:

*Ausländerbehörde				
Urschriftlich zurück an das Standesamt.....				
Bestätigung: Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hatte	die Mutter		der Vater	
- eine Aufenthaltsberechtigung	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
- seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
- seit acht Jahren im Inland ununterbrochen				
rechtmäßigen Aufenthalt	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
gewöhnlichen Aufenthalt	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Bemerkung (Zusätzliche Angaben sind nur erforderlich, falls bei Mutter oder Vater nein angekreuzt wurde.)				
PLZ, Ort, Datum				Im Auftrag"

Begründung:

Anpassung der Formulierungen an die gesetzlichen Vorgaben. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StAG ist eine der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, daß ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die gesetzliche Regelung sieht keine Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vor. Ausnahmen sind nicht zugelassen. Im Übrigen werden die Formulierungen zur Klarstellung dem im Gesetz vorgesehenen Wortlaut angepaßt.

B

Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familie und Senioren

empfehlen dem Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.